



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2023
C(2023) 8016 final

ANNEX

ANHANG

des

Durchführungsbeschlusses der Kommission

zur Annahme des mehrjährigen Arbeitsprogramms für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung und des mehrjährigen Finanzierungsbeschlusses für die Durchführung dieses Programms für den Zeitraum 2023–2024

ANHANG

Arbeitsprogramm 2023 und 2024 für das Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)¹

(1) Einleitung

Dies ist das zweite mehrjährige Arbeitsprogramm, das für das Instrument im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF) angenommen wurde; es umfasst auch das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik. Dieses Arbeitsprogramm bildet den Rahmen für die Zielsetzungen, politischen Prioritäten und Tätigkeiten des CCEI für die Jahre 2023 und 2024.

Das CCEI hat nach Artikel 3 der Verordnung das allgemeine Ziel, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten zu schützen, Sicherheit und Schutz innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

1.1. Politischer Gesamtkontext

Eine effiziente Zollunion ist unerlässlich, um Schutz und Sicherheit zu gewährleisten, die Bürgerinnen und Bürger vor nicht konformen und gefährlichen Waren zu schützen, Waren, die nicht den einschlägigen Umwelt- und Arbeitsnormen entsprechen, vom EU-Markt zu nehmen, europäische Unternehmen vor unlauterem Wettbewerb zu schützen, den EU-Haushalt und die Haushalte der Mitgliedstaaten zu schützen und einen Beitrag zum grünen und digitalen Wandel der EU zu leisten.

Jüngste Ereignisse/Entwicklungen haben die Herausforderungen, vor denen die Zollunion heute steht, noch verschärft, sodass die Verfügbarkeit von moderner und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung noch wichtiger geworden ist, 1) damit die Zollbehörden ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können und 2) damit in der gesamten Zollunion ein gleichwertiges Niveau der Zollkontrollen erreicht werden kann. Auf vier der oben genannten Ereignisse/Entwicklungen soll näher eingegangen werden:

- **Die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine**, woraufhin die EU in den Jahren 2022 und 2023 eine Reihe von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte Waren mit Ursprung in Russland erlassen hat.² Infolgedessen wurden die Verkehrsströme an bestimmten Grenzübergangsstellen erheblich verringert oder sogar ganz eingestellt, während andere Grenzübergangsstellen aufgrund der Umlenkung des Verkehrs und der Schaffung von „Solidaritätskorridoren“³ nun möglicherweise zusätzliche Kapazitäten bei den Zollkontrollverfahren, u. a. moderne Ausrüstung, benötigen. Diese Sanktionen haben sich auch auf die Zahl und die Art der in den Zolllabors analysierten Proben ausgewirkt.

¹ Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1) (im Folgenden „Instrument“ oder „Verordnung (EU) 2021/1077“).

² Ein Gesamtüberblick über die Sanktionen der EU gegen Russland ist [hier](#) zu finden. Eine detaillierte Liste der zollrechtlichen Maßnahmen ist [hier](#) verfügbar.

³ COM(2022) 217 final.

- das exponentielle Wachstum des **elektronischen Handels**, das sich auf Volumen und Art des Handels auswirkt, wie in Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EU) 2021/1077 anerkannt, und das sich durch die COVID-19-Pandemie noch verstärkt hat. In den vergangenen drei Jahren gab es eine Zunahme bei den Einzelsendungen – deren Zahl im Millionenbereich liegt –, die auf die Einhaltung steuerlicher und nichtsteuerlicher Anforderungen hin zu kontrollieren waren.⁴ So entfielen etwa von Juli bis Dezember 2021 – den ersten sechs Monaten der obligatorischen Zollanmeldung für alle in die EU eingeführten Waren unabhängig von ihrem Wert – mehr als 220 Mio. Einfuhranmeldungen im Wert von 1250 Mrd. EUR auf den traditionellen Warenverkehr. Der elektronische Handel verzeichnete seinerseits hingegen schätzungsweise 490 Mio. Zollanmeldungen mit einem Gesamtwert von 4,8 Mrd. EUR. Im elektronischen Handel wurden demnach mehr als doppelt so viele Transaktionen wie im traditionellen Handel verzeichnet, aber ihr Wert entspricht einem Anteil von nur 0,4 %.⁵
- an die Zollbehörden gerichtete Forderungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger nach **mehr Schutz und Sicherheit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz**. Als Reaktion darauf stellen die Zollbehörden und die Zollunion sicher, dass Verbote und Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitsbedenken für eingeführte Erzeugnisse ordnungsgemäß umgesetzt werden. Der Anteil nicht konformer oder gefährlicher Waren ist bei eingeführten Waren nachweislich⁶ deutlich höher als bei in der EU hergestellten Waren, insbesondere im Bereich der Chemikalien, was auf gravierende Mängel bei der Kontrolle von in die EU eingeführten Waren hindeutet⁷;
- die Erwartung an die Zollbehörden und die Zollunion, einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des europäischen Grünen Deals zu leisten. Indem das CCEI den Erwerb, die Wartung oder die Modernisierung von moderner Zollkontrollausrüstung unterstützt, kann es beispielsweise eine Schlüsselrolle bei der Verlagerung des Warenverkehrs spielen und so zu einer der Initiativen für umweltfreundlichere Transportrouten und mehr Fracht auf der Schiene beitragen.⁸

Eine immer innovativere Ausrüstung kann den Zollbehörden bei der Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben helfen, da sie es ihnen ermöglicht, tiefgreifende Kontrollen durchzuführen, ohne die Handelsströme zu verzögern. Ein wichtiges Merkmal von innovativer Ausrüstung ist die Interoperabilität, die eine „Kommunikation“ zwischen den Geräten und damit effizientere und harmonisierte Kontrollen gewährleistet.

⁴ Die Rolle des elektronischen Handels bei der Einfuhr illegaler Substanzen und nicht konformer/unsicherer Produkte wurde ebenfalls anerkannt. Weitere Einzelheiten sind im REF8 Forums-Bericht über die Durchsetzung von REACH/CLP bei Online-Produkten zu finden.

⁵ Gruppe der Weisen zu den Herausforderungen der Zollunion; Quelle: GD TAXUD mittels Überwachungsdaten. Hierbei handelt es sich um die Anzahl und den Wert von Waren unter 150 EUR, die unter Verwendung der vereinfachten Anmeldung „H7“ angemeldet wurden; diese wird hauptsächlich zur Anmeldung von Paketen bis zu 150 EUR im Rahmen der Regelung über die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr verwendet. Anmerkung: Waren im elektronischen Geschäftsverkehr können auch mit der Standard-Zollanmeldung „H1“ angemeldet werden; diese werden jedoch in der Berechnung oben nicht berücksichtigt, sodass der Anteil des elektronischen Handels als niedrige Schätzung zu betrachten ist.

⁶ Laut den von den 27 Zollbehörden, die Zollinterventionen gemeldet haben, übermittelten Daten fanden im Jahr 2021 381 313 Zollkontrollen im Bereich der Produktsicherheit und -konformität statt.

⁷ Folgenabschätzung.

⁸ COM(2022) 548 final.

1.2. Politische Prioritäten des CCEI für 2023 und 2024

Bei den politischen Prioritäten trägt das CCEI-Programm der Mitteilung der Kommission „Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion“ (EU-Zollaktionsplan)⁹ Rechnung. Für den Programmplanungszeitraum 2023-2024 wurden auch Aspekte in das Instrument aufgenommen, die in den Überlegungen der Gruppe der Weisen zu den Herausforderungen der Zollunion¹⁰, im Bericht über die Leistung der Zollunion von 2021¹¹ und im Vorschlag für eine Reform der Zollunion¹² ermittelt wurden, sowie die Herausforderungen, die im Rahmen der Beratungen über die Reform der EU-Zollpolitik herausgearbeitet wurden, insbesondere die Finanzierung von Ausrüstung.

Diese Beiträge – unabhängig davon, ob sie von der Kommission, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten¹³ oder unabhängigen Sachverständigen kamen – wiesen allesamt auf die Notwendigkeit hin, Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten bei Zollkontrollen zu beseitigen, indem insbesondere sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten über eine moderne und zuverlässige Zollkontrollausrüstung sowie ausreichendes, gut ausgebildetes Personal verfügen. Das Ziel besteht nach wie vor darin, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Zollunion beizutragen.

Das Instrument wird, wie im mehrjährigen Arbeitsprogramm 2021-2022 beschrieben¹⁴, in **zwei** Phasen umgesetzt (wobei die Priorität zunächst auf der Eignung und anschließend auf der Gleichwertigkeit der Ausrüstung liegt). In der ersten Phase ging es darum, kurzfristig den dringendsten Bedarf zu decken und die Wirksamkeit der Zollkontrollen zu steigern. Zu diesem Zweck wurde am 14. Oktober 2021 die erste CCEI-Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen¹⁵ veröffentlicht – mit dem Ergebnis, dass über 273 Mio. EUR für eine Kofinanzierung der Anschaffung, Modernisierung oder Wartung von Zollkontrollausrüstung zugewiesen wurden.

Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1077 beruht die Durchführung des Instruments auf einer gemeinsamen Vision für die Ausrüstung der Zollunion und einer datengesteuerten Bedarfsanalyse. In der zweiten, auf lange Sicht ausgelegten Phase soll das spezifische Ziel, angemessene und gleichwertige Ergebnisse der Zollkontrollen zu erreichen, verfolgt und so ein noch größerer Mehrwert für die EU geschaffen werden.

Anhand der im Rahmen der ersten CCEI-Aufforderung¹⁶ erhobenen Daten konnte eine umfassende Bestandsaufnahme der gesamten Zollunion erstellt und es konnten Bereiche ermittelt werden, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Auf diese Weise konnte festgestellt werden, dass in der Zollunion immer noch dringender Bedarf an Ausrüstung besteht, da diese entweder ungeeignet ist oder gänzlich fehlt. Um eine gezielte und effiziente Verwendung der verfügbaren Mittel sicherzustellen, müssen daher unbedingt konkrete

⁹ COM(2020) 581 final.

¹⁰ Gruppe der Weisen zu den Herausforderungen der Zollunion.

¹¹ Bericht über die Leistung der Zollunion, 2021.

¹² COM(2023) 258 final.

¹³ Die CCEI-Koordinierungsgruppe (E03786) unterstützt die Kommission bei der Durchführung des CCEI und der Ausarbeitung der in der CCEI-Verordnung vorgeschriebenen politischen Aspekte. Weitere Informationen sind [hier](#) zu finden.

¹⁴ Anhang zur Finanzierung des Instruments für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung für 2021-2022 (im Folgenden „[mehrfähriges Arbeitsprogramm 2021-2022](#)“). Das Dokument ist [hier](#) abrufbar.

¹⁵ Die Referenzdokumente sind auf dem „[Funding & Tenders Opportunities](#)“-Portal abrufbar.

¹⁶ Die Referenzdokumente sind auf dem „[Funding & Tenders Opportunities](#)“-Portal abrufbar.

politische Prioritäten festgelegt werden. In diesem Zusammenhang und um Synergien mit anderen Initiativen der Kommission zu gewährleisten, wurden fünf politische Prioritäten festgelegt, die als Richtschnur für die Durchführung des CCEI dienen sollen. Bei allen politischen Prioritäten müssen Leistungsziele und geplante Ergebnisse festgelegt werden. Auf dieser Grundlage wird die Kommission Empfehlungen für die Ausrüstung von Grenzübergangsstellen und Zolllabors formulieren.

1.2.1. CCEI-Priorität: Schutz und Sicherheit

Die Zollunion ist geradezu dafür prädestiniert, Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der EU und der Sicherheit in der EU zu erfüllen. Diese Aufgaben ebenso wie die Erwartungen der EU-Interessenträger haben in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen und sind zu einem Hauptschwerpunkt der Arbeit des Zollwesens geworden. In Anerkennung der zunehmenden Rolle, die dem Zoll bei der Gewährleistung der Sicherheit in der Union und beim Schutz vor illegalem Handel zukommt, werden „Schutz und Sicherheit“ eine politische Priorität bilden. Im Rahmen dieser Priorität werden strategische Grenzübergangsstellen mit ihren entsprechenden Bedrohungen und Risiken ermittelt. Diese Priorität wird zwingend einzuhalten sein, und sie dient dazu, die Eignung und Gleichwertigkeit der Ausrüstung sicherzustellen, um die Hauptrisiken in Bezug auf Schutz und Sicherheit zu mindern.

Für jede Grenzübergangsstelle und jedes Zolllabor muss bewertet werden, inwieweit die Zollbehörden vorbereitet und in der Lage sind, immer mehr Aufgaben und Prioritäten zu übernehmen, wobei darauf zu achten ist, dass jede von ihnen durch eine starke Fokussierung auf schutz- und sicherheitsrelevante Risiken und Bedrohungen, insbesondere in Bezug auf Drogen und Drogenausgangsstoffe, gestärkt wird. Mit dem CCEI sollen Ergebnisse erzielt werden, die die Maßnahmen der Kommission im Bereich der zivilen Sicherheit insgesamt verbessern und ergänzen sollen.

1.2.2. CCEI-Priorität: Eindämmung internationaler Konflikte und Krisen

Die Zollbehörden spielen bei der Krisenreaktion eine entscheidende Rolle, und das sowohl bei der unmittelbaren Reaktion auf eine Krise als auch bei der weiteren Bewältigung und der Nachbehandlung. Im Einklang mit der Priorität der Kommission, die Resilienz und Reaktionsfähigkeit gegenüber Krisen zu erhöhen, wird das CCEI in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicherstellen, dass deren Reaktionsfähigkeit in Krisensituationen erweitert wird. Als sofortige Maßnahme müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den neu entstandenen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine für die an die Region angrenzenden Länder nachgekommen wird. Die CCEI-Mittel haben bereits europäischen Interessen bei der Bekämpfung der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine gedient. Im kommenden Programmplanungszeitraum wird es schwerpunktmäßig darum gehen, die Grenzübergangsstellen für die ordnungsgemäße Durchsetzung der verhängten Sanktionen angesichts erhöhter Sicherheitsrisiken¹⁷ auszurüsten und gleichzeitig die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um kontinuierliche und reibungslose Handelsströme über die Solidaritätskorridore¹⁸ zwischen der EU und der Ukraine zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird das CCEI dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten flexibler und besser auf sich verändernde Situationen und Umwälzungen des Verkehrs und der Handelsströme reagieren können. Es wird zunächst vor allem darum gehen, durch eine

¹⁷ Beispielsweise erhöhte radiologische Risiken, Waffenhandel.

¹⁸ COM(2022) 217 final.

gemeinsame Nutzung seitens der Mitgliedstaaten die Mobilität der Ausrüstung und Ausrüstungsprojekte zu verbessern und die Zollunion als einheitlicher Akteur in Krisensituationen zu fördern und zu stärken, indem die **Finanzierung mobiler Ausrüstung für den Einsatz in solchen Situationen** bereitgestellt wird.

1.2.3. CCEI-Priorität: elektronischer Handel

Als Eckstein des EU-Binnenmarkts unternimmt die Zollunion alles in ihrer Macht Stehende, um den elektronischen Handel zu unterstützen und sicherzustellen, dass Schutz und Sicherheit auch bei zunehmendem Handel gewährleistet sind. Die Zunahme des elektronischen Handels wird in der Verordnung (EU) 2021/1077 und im Zollaktionsplan¹⁹ eindeutig als Herausforderung identifiziert, die sich insbesondere bei Sendungen mit geringem Wert weiter verstärkt.

Die Kontrolle des elektronischen Handels ist eine der Prioritäten des CCEI und durch Investitionen in Grenzübergangsstellen für den Postverkehr, Flughäfen und andere Postabfertigungszentren wird es möglich sein, effizientere Kontrollen durchzuführen. Eine weitere Priorität besteht in der Reaktion der Zolllabore auf den Anstieg der elektronischen Handelsströme sowie der Sensibilität der benötigten Ausrüstung. Die Zeit für die Tests und die Analyse von Stichproben im elektronischen Handel kann sich erheblich auf die Zahl der Stichproben und Beschlagnahmen auswirken und somit die Arbeit der Zollbehörden beeinflussen. Langfristig besteht das Ziel des CCEI darin, die Schaffung spezialisierter Zollkapazitäten in den Grenzübergangsstellen für den Postverkehr und Flughäfen voranzutreiben, um die Zahl der Stichproben und Beschlagnahmen zu erhöhen und die für die Durchführung der Kontrollen benötigte Zeit zu verkürzen.

1.2.4. CCEI-Priorität: Aufbau grüner Kapazitäten

Die EU steht an der Spitze der internationalen Klimaschutzbemühungen. Bei der Erleichterung der Kontrollaufgaben und der Handelsströme fällt der Zollunion unweigerlich eine Schlüsselrolle zu.

Ziel des CCEI ist es, das Zollwesen durch die nötigen Investitionen für diese Aufgabe zu rüsten. Das CCEI wird sich auf die sich verändernden Handelsströme konzentrieren, bei denen die notwendigen Investitionen getätigt werden sollten, um mit den zunehmenden Warenströmen auf der Schiene und den Binnenwasserstraßen umgehen zu können. Die Zolllabors werden mit geeigneter Ausrüstung ausgestattet, um sicherzustellen, dass Analysen im Zusammenhang mit Umweltprioritäten durchgeführt und auf umweltfreundliche Weise verwaltet werden.

Das CCEI bildet nicht nur einen zentralen Baustein beim Aufbau der Kapazitäten des Zolls zur Bewältigung umweltfreundlicherer Handelsströme und zur Unterstützung der Durchsetzung grüner politischer Maßnahmen, sondern es ist auch ein Katalysator für nachhaltige und umweltfreundliche Ausrüstung, die darauf abstellt, den CO₂-Fußabdruck der Zollinfrastruktur zu verkleinern. So wird durch Modernisierung und Wartung dank CCEI-Mitteln eine langfristige Nutzung der Ausrüstung forciert, die deren Lebenszyklus verlängert.

Die Wartung ist eine Kerntätigkeit des CCEI, der Zollkontrollausrüstung erwirbt und modernisiert. Sie wird weiterhin als integraler Bestandteil des CCEI gefördert, sodass die nachhaltige langfristige Nutzung der Ausrüstung während ihrer gesamten Lebensdauer gewährleistet wird. Auch die umweltgerechte Entsorgung von Ausrüstung beim Austausch

¹⁹ COM(2020) 581 final.

vorhandener Ausrüstung wird im Rahmen des Programms eine kontinuierliche Anforderung sein.

1.2.5. CCEI-Priorität: Interoperabilität & Innovation

Der technologische Fortschritt entwickelt sich rasend schnell und eröffnet den Zollbehörden der Mitgliedstaaten viele neue Möglichkeiten. Wie in der Verordnung (EU) 2021/1077 anerkannt, steht Innovation im CCEI-Konzept an vorderster Stelle; bereits im mehrjährigen Arbeitsprogramm 2021–2022 wurde sie als eine der Prioritäten anerkannt. Auch im zweiten Programmplanungszeitraum wird der Schwerpunkt auf Innovationen liegen, um die Lücke zwischen der Forschung im Bereich der Zollkontrollausrüstung und insbesondere der berührungsfreien Detektionstechnologien und ihrer operativen Verfügbarkeit an Grenzübergangsstellen zu schließen und so die Nutzung und den Innovationszyklus neuer Ausrüstung zu unterstützen.

Die im Rahmen des Instruments finanzierte Ausrüstung sollte dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die Zollbehörden in die Lage versetzen, neue Herausforderungen möglichst effizient anzugehen und dabei innovative Ansätze²⁰ bestmöglich zu nutzen. Wie in der Verordnung (EU) 2021/1077 festgelegt, ist die Erprobung innovativer Ausrüstung eine förderfähige Maßnahme, die kontinuierlich unterstützt wird. Insbesondere für Zolllabors gibt es Ausrüstungsarten, bei denen sich die Technologie weiterentwickelt; die Verwendung dieser auf den Markt gebrachten neuen Ausrüstungen könnte gefördert werden.

Die Interoperabilität der Ausrüstung und die Interkonnektivität der Unterstützungssysteme sind und bleiben eine vorrangige und zentrale Anforderung. Das CCEI fördert die Interoperabilität, die als langfristiges Ziel einer Zollunion, in der alle Zollbehörden in der EU interoperabel sind, betrachtet werden sollte, sodass ein effizienter und wirksamer Datenaustausch in Echtzeit mit einer gemeinsamen Datenbank für die Mitgliedstaaten entsteht. Sie wird den Entscheidungsprozess des Zolls beschleunigen und bereichern und zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen der Zollkontrollen beitragen, wodurch die Zollbehörden in ihrem einheitlichen Handeln unterstützt werden.

1.3. Synergien mit anderen Programmen und Initiativen der EU

Das CCEI wird weiter zu mehreren wichtigen Aktionsplänen der Kommission beitragen, die von großer Relevanz sind und in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Zolls stehen, wie z. B. die EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025²¹, die EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und Aktionsplan für den Zeitraum 2021-2025²², der EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen 2020–2025²³ oder auch der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern²⁴.

Insbesondere hat die Kommission am 18. Oktober 2023 eine Mitteilung zum EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität²⁵ angenommen, der u. a. die Schaffung einer Europäischen Hafenallianz vorsieht. Auch zu dieser wichtigen EU-Initiative wird das CCEI einen Beitrag leisten.

²⁰ Gewährungskriterien für das mehrjährige Arbeitsprogramm 2021–2022.

²¹ COM(2021) 170 final.

²² COM(2020) 606 final/2.

²³ COM(2020) 608 final.

²⁴ COM(2022) 800 final.

²⁵ COM(2023) 641 final.

Darüber hinaus ist das CCEI eine wichtige Initiative, die – wie in den Fortschrittsberichten und Aktualisierungen ausdrücklich erwähnt und referenziert wird – die Synergien mit der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion²⁶ verstärkt, um die Sicherheit unserer Grenzen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung und Justiz zu unterstützen.²⁷ Darüber hinaus beinhaltet die EU-Strategie für eine Sicherheitsunion innovative Aspekte für neue Kapazitäten und Ausrüstungen, für die das CCEI, das Innovation in den Mittelpunkt des Instruments stellt, eine treibende Kraft ist.

Zudem steht das CCEI-Programm nach wie vor im Zeichen der allgemeinen Agenda der Kommission und schafft Synergien mit anderen Programmen der EU, etwa dem Betrugsbekämpfungsprogramm der EU²⁸, dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI)²⁹, dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF)³⁰, der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)³¹, Horizont Europa³² und dem Instrument für technische Unterstützung (TSI)³³.

Die ergänzende Wirkung des CCEI zu diesen Programmen wird nachdrücklich gefördert und wird dessen Mehrwert für die Union sicherstellen. Das Instrument kann auf verschiedene Weise Ergänzungen und Synergien bewirken, z. B.: die vom CCEI finanzierte Ausrüstung sollte die geplanten Projekte in den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten und ihre TSI-Projekte ergänzen, um Synergien zu nutzen, insbesondere in Bezug auf die Cybersicherheit, Interoperabilität und Interkonnektivität der Ausrüstung in den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus kann die gemeinsame Nutzung von Ausrüstung, die vom CCEI finanziert wird, auch von Grenzschutzbeamten oder anderen an der Grenze anwesenden Behörden (wenn auch nicht systematisch) genutzt werden, und/oder der Zoll kann mit der entsprechenden Ausrüstung für andere Grenzbehörden Kontrollen durchführen. Im Rahmen von Horizont Europa wurden verschiedene innovative Projekte in Bereichen der zollbezogenen Ausrüstung finanziert, in denen das CCEI die Erprobung von Ausrüstung unterstützen und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Einführung dieser Innovationen unterstützen kann. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass es keine Überschneidungen und Doppelfinanzierungen mit anderen EU-Programmen gibt.

²⁶ COM(2020) 605 final.

²⁷ COM(2022) 745 final.

²⁸ Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110).

²⁹ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

³⁰ Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

³¹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

³² Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³³ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

1.4. Operative Durchführung

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) 2021/1077 vorgegebenen Ziele werden in diesem Arbeitsprogramm die zu finanzierenden Maßnahmen sowie die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für die Jahre 2023 und 2024 festgelegt, die in direkter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046³⁴ umzusetzen sind.

Die Mittel werden ausschließlich in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, die im Einklang mit Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt und verwaltet werden.

Direkte Mittelverwaltung bedeutet, dass die Kommission die Hauptverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Instruments trägt und dieses verwaltet. Es obliegt den Mitgliedstaaten, für eine umsichtige Verwendung der im Rahmen des Instruments bereitgestellten Finanzhilfen zu sorgen und sich an die geltenden Bestimmungen und Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zu halten. Bei der Gewährleistung der Sicherheit der im Rahmen des CCEI beschafften Ausrüstung sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Vergabeverfahren gelegt werden, welche die Mitgliedstaaten vollständig mit den einschlägigen Sicherheitsstrategien und Interessen der EU in Einklang bringen sollten.

Nach der Annahme des CCEI-Arbeitsprogramms 2023-2024 werden die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der in Abschnitt 1.2 genannten politischen Prioritäten als zusätzliche Orientierung individualisierte Empfehlungen für die einzelnen Zollbehörden formulieren. Diese Empfehlungen werden an die Angaben angelehnt sein, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der ersten CCEI-Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen³⁵ zur Verfügung gestellt haben; sie legen die allgemeine Vorschrift für die Ziele fest, die mit dem CCEI-Programm erreicht werden sollen. Auf diese Weise wird das Arbeitsprogramm 2023–2024 gezielt umgesetzt, damit das langfristige Ziel einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten erreicht wird. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sollen diesen Empfehlungen in ihren Finanzierungsanträgen Rechnung tragen.

1.5. Finanzierung und Haushalt

Ausgehend von den in Verordnung (EU) 2021/1077 festgelegten Zielen sind im vorliegenden Arbeitsprogramm die zu finanzierenden Maßnahmen und die Haushaltsmittel für die Jahre 2023 und 2024 aufgeschlüsselt nach:

Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung, Nummer 2)

Rechtsgrundlage

Artikel 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/1077.

Haushaltlinie

³⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

³⁵ Die Referenzdokumente sind auf dem [„Funding & Tenders Opportunities“-Portal](#) abrufbar.

Ziele

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1077 wird mit dem Programm das allgemeine Ziel verfolgt, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten zu schützen, innerhalb der Union Schutz und Sicherheit zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1077 wird das spezifische Ziel verfolgt, durch die auf transparente Weise erfolgende Anschaffung, Wartung und Modernisierung „relevanter und zuverlässiger, modernster Zollkontrollausrüstung, welche sicher und umweltfreundlich ist“, zu Zollkontrollen beizutragen, die zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen führen.

In diesem Arbeitsprogramm werden die politischen Prioritäten des Instruments dargelegt, die als Richtschnur für die Durchführung dienen werden, um die anhaltenden erheblichen Leistungslücken bei der Verfügbarkeit von Ausrüstung in Bezug auf jede politische Priorität zu schließen.

Jede Maßnahme sollte die technischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten verbessern, den politischen Prioritäten des Arbeitsprogramms Rechnung tragen und den ermittelten Defiziten bei der Durchführung von Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten entgegenwirken, sofern diese Defizite das ordnungsgemäße oder wirksame Funktionieren der Zollunion beeinträchtigen.

Im Rahmen der politischen Prioritäten sollten sich die Mitgliedstaaten verpflichten, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten ihrer Grenzkontrollstellen und Zolllabors Leistungsziele anzuwenden. Die Ausrüstung sollte den spezifischen Risiken und Bedrohungen bei Grenzübergangsstellen oder zolltechnischen Prüfungsanstalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes ihrer Tätigkeit (z. B. Verkehr, Handel) Rechnung tragen. In den Projektvorschlägen sollten der Kontext sowie die Risiken oder Bedrohungen angegeben werden.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren Projektvorschlägen den Schwerpunkt auf Maßnahmen, die den politischen Prioritäten gerecht werden, um mit Blick auf die Förderung einer stärkeren, besser ausgestatteten und leistungsfähigeren Zollunion ihre Schwachstellen zu beseitigen und so einen Beitrag zu einem größeren europäischen Mehrwert zu leisten.

Erwartete Ergebnisse

Mit der Durchführung der aus dem Instrument finanzierten Maßnahmen soll ein Beitrag zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen der Zollkontrollen geleistet werden. Mit dem Instrument werden die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Gewährleistung eines einheitlichen Handelns der Zollbehörden beim Schutz der Interessen der Union unterstützt.

Leistungsziele

Um eine effiziente, wirksame und zeitnahe Erhebung von Daten für die Überwachung der Durchführung sowie der Ergebnisse des Instruments sicherzustellen, wurde ein Überwachungs- und Evaluierungsrahmen eingerichtet, der regelmäßige Fortschrittsberichte vorsieht.

Um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Leistungsziele anstreben, müssen sie aufzeigen, welche Ergebnisse mit den aus dem Instrument finanzierten Maßnahmen erzielt werden sollen und wie diese mit ihren eigenen Leistungszielen im Zollbereich und den im Rahmen der politischen Prioritäten festgelegten einschlägigen Leistungszielen zusammenhängen. Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, inwiefern die Nutzung der angeschafften Ausrüstung zur Verwirklichung dieser Ziele beiträgt.

Beitrag zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt – Beschreibung, wie die in diesem Arbeitsprogramm enthaltenen Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt beitragen.

Das CCEI stellt Finanzmittel für Zollkontrollausrüstung an Grenzübergangsstellen und Zolllabors bereit, wobei die Nachhaltigkeit (einschließlich der umweltgerechten Entsorgung ersetzter und/oder modernisierter Ausrüstung) eines der Gewährungskriterien darstellt.

2. FINANZHILFEN

Die globale Mittelausstattung für Finanzhilfen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms beläuft sich auf 283 963 000 EUR.

Die jährliche Umsetzung des Finanzierungsbeschlusses erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für die jeweiligen Haushaltsjahre nach dem Erlass der jährlichen Haushaltspläne der Kommission.

2.1. Finanzielle Hilfe für die Anschaffung, Modernisierung oder Wartung von Zollkontrollausrüstung

Art der Antragsteller, an die sich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet

Gemäß Artikel 195 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung werden Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt.

Die förderfähigen Stellen sind in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1077 definiert. Es handelt sich um die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten, die die für die Bedarfsermittlung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1077 erforderlichen Informationen bereitstellen.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch die auf der Grundlage von Artikel 195 der Haushaltsordnung ohne eine offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährte(n) Finanzhilfe(n) finanziert werden sollen, sowie der verfolgten Ziele und erwarteten Ergebnisse.

Im Rahmen dieses Programms wird die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für Grenzübergangsstellen und zolltechnische Prüfungsanstalten und damit zusammenhängenden Gegenständen unterstützt. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird das endgültige Verzeichnis der förderfähigen Kostenpositionen enthalten.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1077 müssen die aus dem Instrument zu finanzierenden Ausrüstungsgegenstände einem oder mehreren der folgenden Zollkontrollzwecke dienen:

- a) berührungsfreie Überprüfung,
- b) Anzeige von an Personen versteckten Gegenständen,
- c) Strahlennachweis und Nuklididentifizierung,
- d) Analyse von Proben in Laboratorien,
- e) Probenahme und Vor-Ort-Analyse von Proben,
- f) Suche mit tragbaren Geräten.

Die finanzierten Maßnahmen werden in zwei Kategorien eingeteilt, denen jeweils ein im Voraus festgelegter Anteil an der Mittelausstattung zugewiesen wird:

2.1.1 Zollkontrollausrüstung für Grenzübergangsstellen

Dieser Kategorie dürften 80 % der gesamten Mittelausstattung des Instruments für den Zeitraum 2023–2024 zugewiesen werden. Nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann jede nationale Zollbehörde einen Projektvorschlag für bis zu 20 Arbeitspakete einreichen. In dieser Kategorie entspricht ein Arbeitspaket dem Bedarf einer einzelnen Grenzübergangsstelle. Für jede Grenzübergangsstelle darf nur jeweils ein Arbeitspaket eingereicht werden. Ein Arbeitspaket kann den Bedarf einer bestimmten Grenzübergangsstelle an unterschiedlichen Ausrüstungen abdecken, wobei es auch möglich ist, dass die Ausrüstung im Wesentlichen dieser Grenzübergangsstelle zugewiesen wird, jedoch gemeinsam mit anderen Grenzübergangsstellen (insbesondere mobile Ausrüstung) oder Grenzbehörden genutzt wird. Jedes Paket sollte eine messbare Wirkung haben, die anhand der Gewährungskriterien objektiv bewertet werden kann, sodass die Leistungsdefizite bei der politischen Priorität innerhalb der Zollunion durch die am besten geeignete Kombination aus Ausrüstungen behoben werden, für die hinsichtlich der in diesem Arbeitsprogramm festgelegten politischen Prioritäten die größte Wirksamkeit und Effizienz zu erwarten ist.

2.1.2. Zollkontrollausrüstung für zolltechnische Prüfungsanstalten

Dieser Kategorie dürften 20 % der gesamten Mittelausstattung des Instruments für den Zeitraum 2023–2024 zugewiesen werden. Nach einer Aufforderung zur Einreichung von

Kofinanzierungssatz

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1077 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung der Union auf 80 % der förderfähigen Kosten festgelegt [wobei Kosten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer als nicht förderfähig gelten].

Höchst- und Mindestbeträge

Für den Gesamtbetrag, den ein Mitgliedstaat beantragen kann, wird eine Obergrenze von 15 % der im Bezugszeitraum (2023–2024) für die einzelnen Kategorien jeweils insgesamt verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt.

Projektlaufzeit

Die Laufzeit des in jedem Arbeitspaket vorgestellten Projekts beträgt grob 12 bis 36 Monate. Die Maßnahme (Anschaffung und Modernisierung von Ausrüstung) gilt als abgeschlossen, wenn die Ausrüstung, für welche die Finanzhilfe gewährt wird, zur Gänze angeschafft, geliefert und von den Zollbehörden in Gebrauch genommen wurde.

Doppelfinanzierung

Nach der Verordnung (EU) 2018/1046 unterliegen Finanzhilfen dem Grundsatz des Kumulierungsverbots und des Doppelfinanzierungsverbots. Gemäß diesem Grundsatz ist es verboten, einem bestimmten Begünstigten für ein und dieselbe Maßnahme mehr als eine aus dem Unionshaushalt finanzierte Finanzhilfe zu gewähren, es sei denn, der einschlägige Basisrechtsakt sieht etwas anderes vor.

Die Mitgliedstaaten müssen in ihrem Projektvorschlag die Quellen und Beträge für alle Unionsfinanzierungen, die für dieselbe Maßnahme eingegangen sind bzw. beantragt wurden, sowie für alle sonstigen Finanzierungen, die für dieselbe Maßnahme eingegangen sind bzw. beantragt wurden, angeben.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1077 sollte abweichend von der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eine Maßnahme aus mehreren Programmen oder Instrumenten der Union finanziert werden können, um bei Bedarf eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Interoperabilität zu ermöglichen und zu fördern.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird konkrete Angaben zu den oben genannten Anforderungen enthalten.

Förderfähige/Nicht förderfähige Maßnahmen/Kosten

Die förderfähigen Maßnahmen/Kosten müssen im Einklang mit den in den Artikeln 6 bzw. 9 der Verordnung (EU) 2021/1077 genannten Anforderungen stehen. Da in dieser Verordnung nicht alle Kosten und ihre Einordnung (förderfähig/nicht förderfähig) aufgeführt sind, wird die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen das endgültige Verzeichnis der förderfähigen Kosten enthalten.

Zulässigkeits-, Eignungs- und Gewährungskriterien

Zulässigkeitskriterien

Die Zulässigkeitskriterien basieren auf der Erfüllung der Modalitäten für die Einreichung:

- Einreichung von Projektvorschlägen über das Portal der Kommission für Finanzhilfen und Ausschreibungen (Funding & tender opportunities – Single Electronic Data Interchange Area)
- Einhaltung der Fristen für die Einreichung.

Eignungskriterien

Nach Artikel 198 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1077 sind öffentliche Einrichtungen von der Prüfung der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit nicht betroffen.

Da jedoch der Großteil der im Rahmen des Instruments förderfähigen Zollkontrollausrüstungen fachspezifische Fähigkeiten und Kompetenzen sowie eine spezialisierte Infrastruktur voraussetzt, müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Ausrüstung zu verwenden (und diese Fähigkeit künftig ausbauen). Hierzu sollte (in dem entsprechenden Abschnitt des Projektvorschlags) eine Beschreibung der für die wirksame Nutzung der Ausrüstung verfügbaren Infrastruktur sowie des für die Durchführung der Projektmaßnahmen zuständigen Projektteams (Personal und Sachverständige) vorgelegt werden, einschließlich Referenzen, welche die Fähigkeit der Teammitglieder zur Beschaffung und Nutzung der Ausrüstung belegen.

Für Ausrüstungsgegenstände, die den Einsatz einer bestimmten Software erfordern, sollte die Interoperabilität nachgewiesen werden, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des

Gewährungskriterien

In Übereinstimmung mit Artikel 199 der Verordnung (EU) 2021/1077 werden die vorgeschlagenen Maßnahmen nach der Prüfung der Projektvorschläge anhand der Förderfähigkeits-, Zulässigkeits- und Eignungskriterien auf der Grundlage von vier Gewährungskriterien bewertet:

- a) **Relevanz:** im Rahmen dieses Gewährungskriteriums wird zusätzlich zur Gesamtqualität des Projekts die Konformität der beantragten Ausrüstung mit den Zielen und politischen Prioritäten des CCEI bewertet; Gewichtung 30 %.
- b) **Mehrwert:** im Rahmen dieses Gewährungskriteriums werden die erwarteten Auswirkungen und der erwartete Beitrag zum EU-Mehrwert und zu den politischen Prioritäten des CCEI bewertet; Gewichtung 40 %.
- c) **Nachhaltigkeit:** im Rahmen dieses Gewährungskriteriums wird zusätzlich zu wichtigen Aspekten wie der Zuverlässigkeit und Sicherheit der Ausrüstung bewertet, ob die Grenzkontrollstellen und Zolllabors langfristig in der Lage sind, den kontinuierlichen Einsatz der Ausrüstung sicherzustellen; Gewichtung 20 %.
- d) **Innovation:** im Rahmen dieses Gewährungskriteriums wird bewertet, in welchem Maße die Ausrüstung als „modernste“ Ausrüstung zu betrachten ist und die Zollbehörden in die Lage versetzt, neuen Herausforderungen höchst

Die im Arbeitsprogramm aufgeführten politischen Prioritäten müssen im Rahmen der Begründung in den Projektvorschlägen der Mitgliedstaaten anhand der Gewährungskriterien klar benannt werden. Jedem Gewährungskriterium werden unterschiedliche Gewichtungsfaktoren zugewiesen (s. oben). In der Evaluierungsphase wird sich die Kommission vergewissern, dass jeder Projektvorschlag zur Umsetzung dieser Prioritäten beiträgt. Zusätzliche spezifische Informationen zu den oben genannten Gewährungskriterien (z. B. Mindestpunktzahl) werden in der Aufforderung zur Einreichung eines Vorschlags angegeben und an die an jeden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung angehängt.

Berichterstattungsanforderungen

Im Zuge der Überwachung und Durchführung müssen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Überwachungs- und Evaluierungsrahmen des Instruments über die Durchführung ihrer Projekte Bericht erstatten. Nach den Berichterstattungsanforderungen sind unter anderem Informationen über die im Rahmen des Instruments tatsächlich angeschaffte/gewartete/modernisierte Ausrüstung sowie spezifische Angaben zum Einsatz der Ausrüstung und zu den erwarteten Ergebnissen erforderlich, wie sie bereits im Zusammenhang mit dem Kriterium des Mehrwerts ausführlich beschrieben wurden. Die Mitgliedstaaten sollten über die im Rahmen dieser Priorität ermittelten Leistungsziele Bericht erstatten.

Werden die erwarteten Ergebnisse nicht erzielt und wird hierfür keine Begründung vorgelegt, können die entsprechenden Mittel unter Umständen teilweise oder vollständig eingezogen werden.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten darüber Bericht erstatten, inwieweit sie ihrer Verpflichtung nachkommen, angemessen geschultes Personal einzusetzen, das über die für die Nutzung der angeschafften/gewarteten/modernisierten Ausrüstung erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1077 sind die Indikatoren für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Fortschritte des Instruments im Hinblick auf das allgemeine und das spezifische Ziel im Überwachungs- und Evaluierungsrahmen des Instruments aufgeführt. Wenn die Kosten für einen Zollkontrollausrüstungsgegenstand den Betrag von 10 000 EUR ohne Steuern übersteigen, sind jährlich die nachstehend aufgeführten Informationen zu übermitteln:

Durchführung

Die Finanzhilfen werden direkt von der GD TAXUD durchgeführt.

Voraussichtlicher Beginn der Durchführung: 4. Quartal 2023

Beitrag zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt – Beschreibung, wie diese Maßnahme in qualitativer und quantitativer Hinsicht zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt beiträgt

Das CCEI stellt Finanzmittel für Zollkontrollausrüstung an Grenzübergangsstellen und Zolllabors bereit, wobei die Nachhaltigkeit (einschließlich der umweltgerechten Entsorgung ersetzter und/oder modernisierter Ausrüstung) eines der Gewährungskriterien darstellt.

3. SONSTIGE MAßNAHMEN ODER AUSGABEN

Betrag

600 000 EUR

Beschreibung, einschließlich der verfolgten Ziele und erwarteten Ergebnisse

Wie in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1077 festgelegt, können die zugewiesenen Haushaltsmittel auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Instruments eingesetzt werden.

Durchführung

Direkt durch die GD TAXUD.

Voraussichtlicher Beginn der Durchführung: 1. Quartal 2024

Beitrag zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt – Beschreibung, wie diese Maßnahme in qualitativer und quantitativer Hinsicht zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt beiträgt

Das CCEI stellt Finanzmittel für Zollkontrollausrüstung an Grenzübergangsstellen und Zolllabors bereit, wobei die Nachhaltigkeit (einschließlich der umweltfreundlichen Entsorgung ersetzter und/oder modernisierter Ausrüstung) eines der Gewährungskriterien darstellt.